

Der Minister

Ministerium der Finanzen

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Schüler*innen Helfen Leben

Kaiserstraße 12
24534 Neumünster

Telefon: 0331 866-6000
Datum: 4. Juni 2026
Internet: <https://mdf.brandenburg.de>
E-Mail: vz-m@mdf.brandenburg.de

Sozialer Tag 2026

Ihr Schreiben vom 29. April 2026

Sehr geehrte Frau

für Ihr vorbezeichnetes Schreiben danke ich. Sie beabsichtigen, auch im Jahr 2026 die Kampagne „Sozialer Tag“ durchzuführen und bitten um Unterstützung.

Dem komme ich gern nach, da Ihre Tätigkeit besondere Anerkennung verdient. Ihre Stiftung setzt sich seit vielen Jahren engagiert für Kinder und Jugendliche in Krisen- und Konfliktregionen ein und schafft konkrete Perspektiven für eine bessere Zukunft. Durch Bildungsprojekte, Jugendbeteiligungen und internationale Zusammenarbeit fördern Sie Solidarität, Chancengleichheit und demokratische Werte. Besonders beeindruckend ist, dass junge Menschen am Sozialen Tag selbst Verantwortung übernehmen und gesellschaftliches Engagement aktiv gestalten.

Im Rahmen des Projekts am 18. Juni, am 30. Juni sowie am 16. Juli 2026 sollen auch in diesem Jahr wieder Schülerinnen und Schüler u. a. bei Betrieben und Privatpersonen beschäftigt werden, wobei sich der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler verpflichtet, den Arbeitslohn unmittelbar auf ein vorher bestimmtes Spendenkonto zu überweisen.

Der den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gezahlte Arbeitslohn ist grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, die Lohnzahlungen stellen bei den Arbeitgebern - soweit betrieblich veranlasst - Betriebsausgaben/Werbungskosten dar.

Wegen der Besonderheiten der Aktion und vor dem Hintergrund, dass einkommensteuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden die Finanzämter des Landes Brandenburg für das Jahr 2026 ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn von dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber abgesehen wird. Der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Ich bitte dabei zu beachten, dass eine Spendenbescheinigung, über die auf das Spendenkonto überwiesenen „Tagelöhne“ nicht ausgestellt werden darf.

Die Genehmigung der Ausnahmeregelung gilt unter dem Vorbehalt, dass ein aktueller Bescheid der Stiftung „Schülerinnen Helfen Leben“ vorliegt, der deren Gemeinnützigkeit bestätigt und somit belegt, dass diese zum Empfang von Spenden berechtigt ist. Ich bitte den aktuellen Freistellungsbescheid umgehend nachzureichen.

Für das Projekt wünsche ich Ihnen guten Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Keller